

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/723 -**

### **Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren**

**Berichterstatter:** Abgeordnete Lukasch

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 12. Sitzung vom 13. Mai 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten - federführend - sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 4. Sitzung am 3. Juni 2020, in seiner 5. Sitzung am 2. Juli 2020, in seiner 6. Sitzung am 17. September 2020 und in seiner 7. Sitzung am 15. Oktober 2020 beraten. Der Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 6. Sitzung am 17. September 2020 eine mündliche Anhörung und zudem eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 6. November 2020 beraten.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### **"Artikel 2 Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

§ 26 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

'(5) Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die forstrechtliche Genehmigung ein; sie bedürfen insoweit des Einvernehmens der unteren Forstbehörde. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird.'

Tasch  
Vorsitzende